

Beschluss vom 10. November 2020

Kleine Anfrage 2020/24

betreffend "Mitverantwortung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am tragischen Kindermord in Eschenz TG?"

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Juli 2020 möchte Kantonsrat Erhard Stamm Auskunft darüber, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen eine Mitverantwortung am tragischen Kindermord in Eschenz trage.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Wie anlässlich der Medienkonferenz vom Donnerstag, 2. Juli 2020 zum Ausdruck gebracht, sind der Regierungsrat und die involvierten Behörden des Kantons Schaffhausen zutiefst betroffen über den schrecklichen Vorfall Ende Juni 2020 in der Gemeinde Eschenz im Kanton Thurgau.

Der Regierungsrat hat an der erwähnten Medienkonferenz seine Erkenntnisse ausführlich dargelegt. Die offizielle Medienmitteilung vom 2. Juli 2020 ist frei zugänglich und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Zudem haben auch die Medien ausführlich über den Vorfall berichtet. Der Regierungsrat verzichtet deshalb aus Pietätsgründen gegenüber den Angehörigen der Verstorbenen darauf, den ganzen Sachverhalt im Rahmen dieser Kleinen Anfrage noch einmal im Detail aufzurollen, und beschränkt sich bei der Beantwortung der Fragen von Kantonsrat Erhard Stamm auf die wichtigsten Punkte.

1. *Warum kommt die KESB-Präsidentin Christine Thommen zum Schluss, dass keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder bestanden haben, nachdem zuvor genau diese Drohung gegenüber der Polizei gemeldet wurde?*
2. *Was genau war der KESB bekannt?*

Für keine der im Vorfeld involvierten Behörden ergaben sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder durch deren Vater. Ausgangspunkt war ein Verfahren im Herbst 2019 gegen einen 38-jährigen Mann wegen häuslicher Gewalt mit polizeilicher Wegweisung aus der Wohnung. Der Mann wurde durch die Psychiatrischen Dienste der Spitäler Schaffhausen im Rahmen einer Fürsorgerischen Unterbringung vom 23. bis 25. Oktober 2019 psychiatrisch abgeklärt. Bei dieser Abklärung ergaben sich keine Anzeichen einer Selbst- oder Fremdgefährdung, weshalb die Fürsorgerische Unterbringung aufgehoben werden musste. Zwischen November 2019 und Januar

2020 lief ein ordentliches Eheschutzverfahren am Kantonsgericht Schaffhausen. Dieses umfasste eine Vereinbarung der Eltern über das Getrenntleben sowie über die Kinderbetreuung. Auch in diesem Verfahren gab es keine Anzeichen von Selbst- oder Fremdgefährdung. Im Frühling 2020 setzte sich die Mutter mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schaffhausen in Kontakt. Sie meldete einen Konflikt zwischen den beiden Elternteilen im Rahmen der Trennungssituation. Dabei wurde zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass die Kinder durch den Vater gefährdet sein könnten. Obwohl Konflikte zwischen den Eltern bei Trennungssituationen nicht unüblich sind, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitere Abklärungen getroffen. Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder durch den Vater haben sich aber auch dabei nicht ergeben.

3. Warum hat die KESB nicht reagiert?

Die in Eschenz erfolgte Kindstötung war für niemanden voraussehbar, weder für die Kindsmutter, noch für die Spitäler Schaffhausen im Rahmen der im Oktober 2019 getätigten psychiatrischen Abklärungen, noch für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder andere involvierte Behörden.

Schaffhausen, 12. November 2020

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger